

§ 6 BHygV 2012 Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

1. (1)Das über die Wasseraufbereitungsanlage geförderte Wasser muss nach Filtration und vor Chlordinierung folgenden Anforderungen entsprechen:

1. 1.In bakteriologischer Hinsicht:

1. a)Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
2. b)Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein; eine Untersuchung darauf ist durchzuführen, wenn die Temperatur des Beckenwassers über 30° C liegt oder die Temperatur des Beckenwassers über 25° C liegt und zusätzlich aerosolbildende Attraktionen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen oder dergleichen im Becken vorhanden sind.

2. 2.In chemisch-physikalischer Hinsicht:

1. a)der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO4) darf einen Wert von 7 mg/l oder der TOC bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l einen Wert von 1,3 mg/l nicht überschreiten,
2. b)die Konzentration an Ozon darf, gemessen nach dem Aktivkohlefilter, 0,05 mg/l nicht überschreiten.

2. (2)Die Verwendung von Sonnenkollektoren ist nur mittels getrenntem Kreislauf zulässig.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at